

**DISZIPLINARKOMMISSION
BEIM
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. 50 000/7-DK/15**

Wien, 11. Dezember 2015

**V e r f ü g u n g
des Vorsitzenden der Disziplinarkommission
beim Bundesministerium für Finanzen**

Gemäß § 101 Absatz 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333/1979,
verfüge ich für das Kalenderjahr

2 0 1 6

die nachstehenden Senate zu bilden und die der Disziplinarkommission beim
Bundesministerium für Finanzen nach dem Gesetz zukommenden Geschäfte auf diese wie
folgt zu verteilen:

TEIL A

Disziplinarangelegenheiten der Beamtinnen und der Beamten
des Bundesministeriums für Finanzen
(Senate I bis III; Seite 2 bis 10)

TEIL B

Disziplinarangelegenheiten der Beamtinnen und der Beamten
der Österreichischen Post AG
(Senate IV bis X, Seite 11 bis 20)

TEIL C

Disziplinarangelegenheiten der Beamtinnen und der Beamten
der Telekom Austria AG
(Senat XI, Seite 21 bis 23)

TEIL D

Disziplinarangelegenheiten der Beamtinnen und der Beamten
der Österreichischen Postbus AG
(Senat XII, Seite 24 bis 26)

TEIL A

Disziplinarangelegenheiten der Beamtinnen und der Beamten des
Bundesministeriums für Finanzen
(Zentraleitung und nachgeordnete Dienststellen)

- ausgenommen Beamtinnen und Beamte der Österreichischen Post AG, der Telekom Austria AG
sowie der Österreichischen Postbus AG -

Senate I bis III

I.
Senat I

Disziplinarangelegenheiten

- der Beamtinnen und der Beamten der Finanz- und Zollämter in den Regionen Wien und Ost, sowie des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel
- der Beamtinnen und der Beamten der Steuer- und Zollkoordination mit Dienstort in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland
- der Beamtinnen und der Beamten der Bundesfinanzakademie
- der Beamtinnen und der Beamten der Finanzpolizei
- der Beamtinnen und der Beamten der Dienstklassen VIII und IX bzw. der Verwendungsgruppen (A1/6, A1/7, A1/8 und A1/9) der nachgeordneten Dienstbehörden bzw. Dienststellen,
- der Regionalmanagerinnen und der Regionalmanager, Personalleiterinnen und Personalleiter und Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter der Steuer- und Zollkoordination

Vorsitzende/Vorsitzender:

Hofrat Mag. Wolfgang PUCHLEITNER

1. Beisitzerin/1. Beisitzer:

Hofrätin Mag.^a Anna HOLPER

2. Beisitzerin/2. Beisitzer:

Oberrat Mag. Friedrich MANNSBERGER

Ersatzvorsitzende:

Hofrätin Dr.ⁱⁿ Margit TSCHEPPE

Hofrat Mag. Albin MANN

Hofrat Dr. Gottfried PITTLNIK

Hofrat Mag. Erich LEOPOLD, MSc

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer

für die 1. Beisitzerin/den 1. Beisitzer:

Hofrat Alfred VORSTANDLECHNER

Hofrätin Dr.ⁱⁿ Edith FREYNSCHLAG-JARZ

Amtsleiter Regierungsrat Andreas NAVRATIL

Amtsleiterin Michaela SCHUCKERT

Hofrat Mag. Christian SOUKUP

Oberrat Harald VOLLMER

Amtsleiter Regierungsrat Günther NADER

Senat I
(Fortsetzung)

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer

für die 2. Beisitzerin/den 2. Beisitzer:

Amtsleiter Wolfgang TATZGERN
Amtrats Josef ZÖCHMEISTER, MBA MPA
Amtsleiter Regierungsrats Andreas STEINER
Fachoberinspektörin Margit MARKL
Fachoberinspektörin Anna IVANKOVIC
Amtsleiter Herbert BAYER
Amtsleiterin Andrea SUMMER
Amtsleiter Reinhard EISENHUT, BA
Fachoberinspektör Günter BIRINGER
Amtsleiter Manfred MAGISTER
Amtsleiter Manfred RAUCH
Fachoberinspektör Rainer LONIN
Fachoberinspektörin Hermine MÜLLER
Amtsleiterin Gabriele SEIDL-PROKESCH
Amtsleiterin Petra STRASSER
Ministerialrätin Andrea STARY, MSc

Senat II

Disziplinarangelegenheiten

- der Beamtinnen und der Beamten der Finanz- und Zollämter in den Regionen Mitte, Süd und West
- der Beamtinnen und der Beamten der Großbetriebsprüfung und der Steuerfahndung
- der Beamtinnen und der Beamten der Steuer- und Zollkoordination mit Dienstort in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Tirol und Vorarlberg,

jedoch mit Ausnahme der in die Zuständigkeit des Senates I fallenden Disziplinarangelegenheiten.

Vorsitzende/Vorsitzender: Hofrat Mag. Wolfgang PUCHLEITNER
1. Beisitzerin/1. Beisitzer: Hofrätin Dr.ⁱⁿ Renate WINDBICHLER
2. Beisitzerin/2. Beisitzer: Amtsdirektor Regierungsrat Michael KRALL

Ersatzvorsitzende: Hofrätin Dr.ⁱⁿ Edeltraud KREINER
Hofrätin Dr.ⁱⁿ Susanne WIMMER
Hofrat Dr. Richard MAYER
Hofrat Dr. Manfred MICHELITSCH
Hofrat Dr. Peter AUER

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer
für die 1. Beisitzerin/den 1. Beisitzer: Hofrätin Mag.^a Elfriede TEICHERT
Hofrätin Mag.^a Karin AMBROSCH
Hofrat Mag. Roman HASELBERGER
Gruppenleiterin Dr.ⁱⁿ Erika REINWEBER
Hofrätin Mag.^a Anita GRAUSS-AUER
Hofrätin Dr.ⁱⁿ Christa SCHARF
Hofrätin Mag.^a Renate SCHAUBMAIR

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer
für die 2. Beisitzerin/den 2. Beisitzer: Amtsdirektor Regierungsrat Ing. Johann LINDINGER
Amtsdirektor Manfred KUSTER
Fachoberinspektorin Margarete TROY
Amtsdirektorin Eveline OSTERMANN
Amtsdirektorin Christine PERNSTEINER
Amtsdirektorin Regierungsrätin Maria BLODERER

Senat II
(Fortsetzung)

Amtsdirktor Johann HARTINGER

Amtsdirktor Regierungsrat Elmar MATHIS

Oberrat Gerald KOCH, BA

Fachoberinspektor Karl PÖTZELBERGER

Amtsdirktor Wolfgang KOGLER

Amtsdirktor Peter LOBENWEIN

Fachoberinspektorin Maria-Luise REICHHOLF

Amtsdirktor Wilhelm FRIEDL

Senat III
(Fortsetzung)

Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer
für die 1. Beisitzerin /den 1. Beisitzer:

Ministerialrätin Mag.^a Helga STEINBÖCK
Ministerialrat Mag. Christoph KREUTLER
Amtsdirektor Hofrat Franz TERNYAK
Ministerialrätin Dr.ⁱⁿ Ingrid EHRENBÖCK-BÄR
Fachinspektor Bernhard LÄMMERMEYER
Ministerialrätin Mag.^a Brigitte GABRIEL-LANG
Oberrat Mag. Andreas JESCHKO
Ministerialrat Mag. Helmut SCHAMP
Ministerialrat Mag. Karl Heinz TSCHEPPE
Amtsdirektorin Reg.Rätin Dr.ⁱⁿ Edeltraud KNOLL

2. Beisitzerin/ 2. Beisitzer:

Fachoberinspektorin Margit MARKL

Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer
für die 2. Beisitzerin/den 2. Beisitzer:

Oberrat Walter EPPINGER
Amtsdirektor Regierungsrat Gerhard SCHAFFER
Amtsdirektor Regierungsrat Leonhard PINT
Amtsdirektor Michael RENK
Fachoberinspektorin Hermine MÜLLER
Fachoberinspektor Gerhard KOTHMAYER
Amtsdirektorin Petra GÖLTL
Fachoberinspektor Günter BIRINGER

II.

Sonstige Bestimmungen

1. Haben sich an einer disziplinar zu verfolgenden Handlung mehrere Beamtinnen/ Beamte beteiligt oder ergeben sich aus mehreren Handlungen, bei denen ein Sachzusammenhang gegeben ist, disziplinarische Verantwortlichkeiten mehrerer Beamtinnen/Beamten und wären für diese Beamtinnen/ Beamte verschiedene Senate der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen zuständig, so ist für alle disziplinar zu ahndenden Handlungen dieser Beamtinnen/Beamten jener Senat zuständig, der in Konkurrenz mit anderen Senaten die niedrigste Senatszahl aufweist.

Werden in solchen Fällen die Disziplinaranzeigen nicht gleichzeitig erstattet, ist für alle Disziplinarverfahren jener Senat zuständig, dem die zuerst eingelangte Disziplinaranzeige bzw. Suspendierung zugeteilt worden ist.

2. Treten nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens Umstände auf, die eine Änderung der Senatszuständigkeit bewirken würden, bleibt der Senat, der den Einleitungsbeschluss gefasst hat, dennoch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens weiterhin zuständig.
3. Bei Verhinderung der Senatsvorsitzenden/des Senatsvorsitzenden durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit oder unaufschiebbare Amtsgeschäfte fällt der Vorsitz an die beim jeweiligen Senat genannte Ersatzvorsitzende/den genannten Ersatzvorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Nennung. Die für die Verhinderung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen und unverzüglich der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission zur Kenntnis zu bringen.
4. Bei Verhinderung einer 1. Beisitzerin/eines 1. Beisitzers durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit oder unaufschiebbare Amtsgeschäfte treten in den jeweiligen Senat die für diesen Senat genannte Ersatzbeisitzerinnen/ genannten Ersatzbeisitzer für die 1. Beisitzerin/den 1. Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Nennung ein. Die für die Verhinderung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen.
5. Bei Verhinderung einer 2. Beisitzerin/eines 2. Beisitzers durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit oder unaufschiebbare Amtsgeschäfte treten in den jeweiligen Senat die für diesen Senat genannten Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer für die 2. Beisitzerin/den 2. Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Nennung ein. Die für die Verhinderung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen.
6. Die obenstehenden Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern in die Senate gelten auch für den Fall, dass ein Senatsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen ausscheidet.
7. Tritt in einem Disziplinarverfahren ein Ersatzmitglied infolge Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes in den Senat ein, so gehört dieses Ersatzmitglied auch im weiteren Verlauf bis zum Abschluss des Verfahrens diesem Senat an; bei Verhinderung des Ersatzmitgliedes gelten die für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes aufgestellten Bestimmungen.
8. Wenn ein Senat wegen Verhinderung oder Ablehnung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, der Ersatzvorsitzenden, der Beisitzerinnen/Beisitzer oder der Ersatzbeisitzerinnen/der Ersatzbeisitzer nicht zusammentreten kann, werden für die Senate I (neu) und II (neu) die vakanten Funktionen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und Ersatzvorsitzende/Ersatzvorsitzenden oder Beisitzerin/Beisitzer und

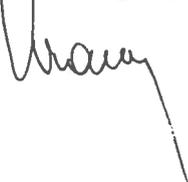
Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer des jeweils anderen Senates besetzt.

Für den Senat III (neu) werden die vakanten Funktionen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und Ersatzvorsitzende/Ersatzvorsitzenden oder Beisitzerin/Beisitzer und Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer durch den Senat I (neu) und in weiterer Folge durch den Senat II (neu) besetzt.

9. Für Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte ist jener Senat zuständig, der nach dieser Geschäftsverteilung für die Beamtin/den Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesen wäre.
10. Ist eine Disziplinarangelegenheit vor dem 1. Jänner 2016 bei der Disziplinarkommission anhängig geworden und am 31. Dezember 2015 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, so bleibt der nach der bisherigen Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission zuständige Senat in der Zusammensetzung nach der bisherigen Geschäftsverteilung für die Erledigung dieser Disziplinarangelegenheit zuständig, vorausgesetzt, dass er in dieser Disziplinarangelegenheit vor dem 1. Jänner 2016 bereits einen Beschluss gefasst hat.
Gehört jedoch ein Senatsmitglied des nach der bisherigen Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission zuständigen Senates nicht mehr dem Kreis der Mitglieder der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen (iS des § 100 BDG) an, so tritt in den Senat an Stelle dieses Senatsmitgliedes jenes Senatsmitglied ein, das in der neuen Geschäftsverteilung in dem für die Disziplinarangelegenheit zuständigen Senat seinen Platz eingenommen hat. Im Falle der Verhinderung des neuen Senatsmitglieds gelten die Bestimmungen unter den Punkten 3 - 8.

Der Vorsitzende:
Abteilungsleiter Mag. Mareich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



TEIL B

Disziplinarangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Österreichischen Post AG

- ausgenommen Beamtinnen und Beamte des Bundesministeriums für Finanzen -
(Zentraleitung und nachgeordnete Dienststellen),
- der Telekom Austria AG sowie der Österreichischen Postbus AG -

Senate IV bis X

Senat IV

Beamtinnen und Beamte der Österreichischen Post AG, für die die Funktionen einer nachgeordneten Dienstbehörde von dem gemäss § 17 Abs. 3 Z 1 PTSG eingerichteten nachgeordneten Personalamt Graz wahrgenommen werden.

Vorsitzende/Vorsitzender: Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK
1. Beisitzerin/1.Beisitzer: Amtsdirektor Berndt GRAF
2. Beisitzerin/2.Beisitzer: Amtsdirektorin Edith WEIß

Ersatzvorsitzende/Ersatzvorsitzender: Ministerialrat Dr. Erich PARZER

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer
für die 1. Beisitzerin/den 1. Beisitzer: Amtsdirektor Franz SCHLEICHER
Amtsdirektorin Gudrun FÜRBASS
Amtsdirektorin Annemarie MURKOVIC

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer
für die 2.Beisitzerin/den 2. Beisitzer: Amtsdirektor Werner SCHIFFER
Amtsdirektorin Elisabeth WERTHAN-FRIEDL
Amtsdirektor Anton PACHER
Rätin Andrea KOLLER
Amtsdirektorin Eveline KÖBERL

Senat V

Beamtinnen und Beamte der Österreichischen Post AG, für die die Funktionen einer nachgeordneten Dienstbehörde von dem gemäss § 17 Abs. 3 Z 4 PTSG eingerichteten nachgeordneten Personalamt Linz wahrgenommen werden.

Vorsitzende/Vorsitzender	Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK
1. Beisitzende/1. Beisitzer:	Amtsdirektor Alois WIMMER
2. Beisitzerin/ 2. Beisitzer:	Amtsdirektor Franz MIßBICHLER

Ersatzvorsitzende/Ersatzvorsitzender: Ministerialrat Dr. Erich PARZER

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer für die 1. Beisitzerin/den 1. Beisitzer:	Amtsdirektor Kurt ATTENEDER Zentralinspektor Franz EDELBAUER
---	---

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer für die 2. Beisitzerin/den 2. Beisitzer:	Amtsdirektor Rainer EMPRECHTINGER Amtsdirektor Gerhard MARKL
---	---

Senat VI

Beamtinnen und Beamte der Österreichischen Post AG, für die die Funktionen einer nachgeordneten Dienstbehörde von dem gemäss § 17 Abs. 3 Z 5 PTSG eingerichteten nachgeordneten Personalamt Salzburg wahrgenommen werden.

Vorsitzende/Vorsitzender:	Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK
1. Beisitzerin/1. Beisitzer:	Oberinspektor Gerhard MOSER
2. Beisitzerin/2. Beisitzer:	Zentralinspektor Christian HOFER

Ersatzvorsitzende/Ersatzvorsitzender: Ministerialrat Dr. Erich PARZER

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer für die 1. Beisitzerin/den 1. Beisitzer:	Amtsdirektor Peter MAYRHOFER Zentralinspektor Johann LOIBICHLER
---	--

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer für die 2. Beisitzerin/den 2. Beisitzer:	Amtsdirektor Paul GRASMANN Amtsdirektor Walter EBNER
---	---

Senat VII

Beamtinnen und Beamte der Österreichischen Post AG, für die die Funktionen einer nachgeordneten Dienstbehörde von dem gemäss § 17 Abs. 3 Z 6 PTSG eingerichteten nachgeordneten Personalamt Wien wahrgenommen werden.

Vorsitzende/Vorsitzender: Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK
1. Beisitzerin/1. Beisitzer: Amtsdirektorin Ingrid STEINER
2. Beisitzerin/Beisitzer: Amtsdirektor Franz WENINGER

Ersatzvorsitzende/Ersatzvorsitzender: Ministerialrat Dr. Erich PARZER

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer
für die 1. Beisitzerin/den 1. Beisitzer: Zentralinspektorin Elisabeth BISCHOF
Amtsdirektor Günther DIGRUBER

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer
für die 2. Beisitzerin/den 2. Beisitzer: Oberinspektor Gerhard RINNER
Amtsdirektor Josef PIMPEL

Senat VIII

Beamtinnen und Beamte der Österreichischen Post AG, für die die Funktionen einer nachgeordneten Dienstbehörde von dem gemäss § 17 Abs. 3 Z 2 PTSG eingerichteten nachgeordneten Personalamt Innsbruck wahrgenommen werden.

Vorsitzende/Vorsitzender	Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK
1. Beisitzerin/Beisitzer:	Amtsdirktor Reinhard AUER
2. Beisitzerin/Beisitzer:	Amtsrat Thomas GANARIN

Ersatzvorsitzende/Ersatzvorsitzender: Ministerialrat Dr. Erich PARZER

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer für die 1. Beisitzerin/den 1. Beisitzer:	Amtsdirktor Ewald AUER Zentralinspektor Johann LOIBICHLER Amtsdirktorin Astrid GSCHLIEßER
---	---

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer für die 2. Beisitzerin/den 2. Beisitzer:	Fachinspektor Anton SCHRETTL Inspektor Gerhard MAYR
---	--

Senat IX

Beamtinnen und Beamte der Österreichischen Post AG, für die die Funktionen einer nachgeordneten Dienstbehörde von dem gemäss § 17 Abs. 3 Z 3 PTSG eingerichteten nachgeordneten Personalamt Klagenfurt wahrgenommen werden.

Vorsitzende/Vorsitzender: Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK
1. Beisitzerin/1. Beisitzer: Amtsdirektor Elgar BREILING
2. Beisitzerin/2. Beisitzer: Amtsdirektor Claus KOSIAK

Ersatzvorsitzende/Ersatzvorsitzender: Ministerialrat Dr. Erich PARZER

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer
für die 1. Beisitzerin/den 1. Beisitzer: Amtsrätin Gabriele VEIT
Amtsdirektorin Renate PICHLER
Amtsdirektorin Rita MAIER-PABINGER

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer
für die 2. Beisitzerin/den 2. Beisitzer: Amtsdirektorin Monika KAWALAR
Fachoberinspektor Richard HOHENWARTER
Amtssekretärin Cornelia HÖRTING

Senat X

Beamtinnen und Beamte der Österreichischen Post AG, soweit für sie kein anderer eingerichteter Senat zuständig ist.

Vorsitzende/Vorsitzender:	Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK
1. Beisitzerin/1.Beisitzer:	Ministerialrat Ing. Mag. Alfred CZASCH
2. Beisitzerin/2.Beisitzer:	Amtsdirektor Franz WENINGER

Ersatzvorsitzende/Ersatzvorsitzender: Ministerialrat Dr. Erich PARZER

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer für die 1. Beisitzerin/den 1. Beisitzer:	Hofrat Herbert WEIß Amtsdirektorin Ingrid STEINER
---	--

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer für die 2. Beisitzerin/den 2. Beisitzer:	Inspektor Andreas RESCH Amtsdirektor Franz TOIFL
---	---

Sonstige Bestimmungen

1. Haben sich an einer disziplinar zu verfolgenden Handlung mehrere Beamtinnen/Beamte beteiligt oder ergeben sich aus mehreren Handlungen, bei denen ein Sachzusammenhang gegeben ist, disziplinäre Verantwortlichkeiten mehrerer Beamtinnen/Beamter und wären für diese Beamtinnen/Beamte verschiedene Senate der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen zuständig, so ist für alle disziplinar zu ahndenden Handlungen dieser Beamtinnen/Beamten jener Senat zuständig, der in Konkurrenz mit anderen Senaten die niedrigste Senatszahl aufweist. Werden in solchen Fällen die Disziplinaranzeigen nicht gleichzeitig erstattet, ist für alle Disziplinarverfahren jener Senat zuständig, dem die zuerst eingelangte Disziplinaranzeige bzw. Suspendierung zugeteilt worden ist.
2. Bei Verhinderung, Befangenheit oder Ablehnung eines Mitgliedes treten die Ersatzmitglieder in der bezeichneten Reihenfolge an dessen Stelle, sodaß für jedes Mitglied oder Ersatzmitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied eintritt.
3. Für Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte ist jener Senat zuständig, der nach dieser Senatseinteilung und Geschäftsverteilung für die Beamtin/den Beamten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesen wäre.
4. Wenn infolge Befangenheit oder Ablehnung eine Senatsbildung aus Mitgliedern der bei einem Regionalzentrum eingerichteten Senate nicht möglich ist, geht die Zuständigkeit an den Senat X über.
5. Für die Zuständigkeit der Senate ist der Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache maßgebend. Der dadurch bestimmte Senat bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung der Rechtssache zuständig, selbst wenn inzwischen Veränderungen in der Geschäftsverteilung oder in der Zuweisung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder zu den einzelnen Senaten eingetreten sein sollten, es sei denn, für die Beschuldigte/den Beschuldigten wird aufgrund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Senat zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Disziplinarfalles mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den Disziplinarsenat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.

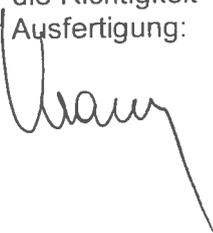
Ist ein Disziplinarfall bis zum Enden der Funktionsperiode der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen (das ist derzeit bis 31. Dezember 2017) noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, geht die Zuständigkeit auf jenen Disziplinarsenat über, der für die neue Funktionsperiode gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen für den Beschuldigten zuständig ist.

6. Sind Mitglieder der Disziplinarkommission ausgeschieden bzw. ist Ruhen der Mitgliedschaft eingetreten, so rückt jenes Ersatzmitglied nach, das im Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache nachgerückt wäre.

7. Erweist sich die Anwendung der Z. 4 tatsächlich unmöglich oder kann bei Anwendung der Z. 5 ein ordnungsgemäßer Senat nicht gebildet werden, so ist jener Senat heranzuziehen, der in Ansehung der dienstrechtlichen Stellung und des Namens der Beamtin/des Beamten nach der Geschäftsverteilung des aktuellen Jahres zuständig ist.

Der Vorsitzende:
Abteilungsleiter Mag. Mareich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Mareich', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

TEIL C

Disziplinarangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten
der Telekom Austria AG

- ausgenommen Beamtinnen und Beamte des Bundesministeriums für Finanzen
(Zentralleitung und nachgeordnete Dienststellen),
der Österreichischen Post AG sowie der Österreichischen Postbus AG -

Senat XI

Senat XI

Beamtinnen und Beamte bei der „Telekom Austria AG“ und der „Telekom Austria Personalmanagement GmbH“ in den Regionalbereichen Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark und Kärnten sowie in den Tochtergesellschaften der „Telekom Austria AG“.

Vorsitzende/Vorsitzender	Mag. Rudolf SCHWAB
1. Beisitzerin/1.Beisitzer:	Mag. Erich SCHICKENGRUBER
2. Beisitzerin/2.Beisitzer:	Karl PRIMUS

Ersatzvorsitzende:	Dr. Günter FARMER
	Dr. Mag. Norbert MERSICH
	Mag. Alois TEUSCHLER

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer für die 1.Beisitzerin/den 1. Beisitzer:	Dipl.-Ing. Christian VASAK
	Mag. Walter TRATZ
	Mag ^a . Anna MÖRTH

Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer für die 2. Beisitzerin/den 2. Beisitzer:	Werner LUKSCH
	Kurt NEGER
	Werner UXA
	Roswitha KUBISCH

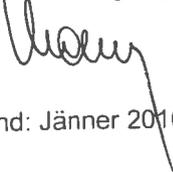
Sonstige Bestimmungen

1. Bei Verhinderung, Befangenheit oder Ablehnung eines Mitgliedes treten die Ersatzmitglieder in der bezeichneten Reihenfolge an dessen Stelle, sodass für jedes Mitglied oder Ersatzmitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied eintritt.
2. Für Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte ist jener Senat zuständig, der nach dieser Senatseinteilung und Geschäftsverteilung für die Beamtin/den Beamten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesen wäre.
3. Für die Zuständigkeit der Senate ist der Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache maßgebend. Der dadurch bestimmte Senat bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung der Rechtssache zuständig, selbst wenn inzwischen Veränderungen in der Geschäftsverteilung oder in der Zuweisung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder zu den einzelnen Senaten eingetreten sein sollten, es sei denn, für die Beschuldigte/den Beschuldigten wird aufgrund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Zentralausschuss bzw. eine andere zentrale Vertretung der Dienstnehmerin/der Dienstnehmer zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Disziplinarfalles mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den Disziplinarsenat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.
4. Sind Mitglieder der Disziplinarkommission ausgeschieden bzw. ist Ruhen der Mitgliedschaft eingetreten, so rückt jenes Ersatzmitglied nach, das im Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache nachgerückt wäre.
5. Erweist sich die Anwendung der Z. 3 tatsächlich unmöglich oder kann bei Anwendung der Z. 5 ein ordnungsgemäßer Senat nicht gebildet werden, so ist jener Senat heranzuziehen, der in Ansehung der dienstrechtlichen Stellung und des Namens der Beamtin/des Beamten nach der Geschäftsverteilung des aktuellen Jahres zuständig ist.

Der Vorsitzende:

Abteilungsleiter Mag. Mareich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Stand: Jänner 2016

TEIL D

Disziplinarangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten
der Österreichischen Postbus AG

- ausgenommen Beamtinnen und Beamte des Bundesministeriums für Finanzen
(Zentraleitung und nachgeordnete Dienststellen),
der Österreichischen Post AG sowie der Telekom Austria AG -

Senat XII

Senat XII

Beamtinnen und Beamte bei der Österreichischen Postbus AG.

Vorsitzende/Vorsitzender	Ministeralrat Dr. Gottfried NOWAK
1. Beisitzerin/1. Beisitzer:	Zentralinspektor Christian HACKL
2. Beisitzerin/2. Beisitzer:	Amtssekretär Robert WURM
Ersatzvorsitzende:	Hofrat Dr. Wilfried TRAAR Oberinspektor Mag. Wilhelm SPRINGER
Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer für die 1. Beisitzerin/den 1. Beisitzer:	Inspektor Johannes PRANIESS Rat Ing. Georg GRUBER
Ersatzbeisitzerin/Ersatzbeisitzer für die 2. Beisitzerin/den 2. Beisitzer:	Inspektor Dieter SMOLKA Obermonteur Johann SCHEINER

Sonstige Bestimmungen

1. Bei Verhinderung, Befangenheit oder Ablehnung eines Mitgliedes treten die Ersatzmitglieder in der bezeichneten Reihenfolge an dessen Stelle, sodass für jedes Mitglied oder Ersatzmitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied eintritt.
2. Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte ist jener Senat zuständig, der nach dieser Senateinteilung und Geschäftsverteilung für die Beamtin/ den Beamten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesen wäre.
4. Für die Zuständigkeit der Senate ist der Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache maßgebend. Der dadurch bestimmte Senat bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung der Rechtssache zuständig, selbst wenn inzwischen Veränderungen in der Geschäftsverteilung oder in der Zuweisung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder zu den einzelnen Senaten eingetreten sein sollten, es sei denn, für die Beschuldigte/den Beschuldigten wird aufgrund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Zentralausschuss bzw. eine andere zentrale Vertretung der Dienstnehmerinnen/der Dienstnehmer zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Disziplinarfalles mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den Disziplinarsenat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.
5. Sind Mitglieder der Disziplinarkommission ausgeschieden bzw. ist Ruhen der Mitgliedschaft eingetreten, so rückt jenes Ersatzmitglied nach, das im Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache nachgerückt wäre.
5. Erweist sich die Anwendung der Z. 3 tatsächlich unmöglich oder kann bei Anwendung der Z. 4 ein ordnungsgemäßer Senat nicht gebildet werden, so ist jener Senat heranzuziehen, der in Ansehung der dienstrechtlichen Stellung und des Namens der Beamtin/des Beamten nach der Geschäftsverteilung des aktuellen Jahres zuständig ist.

Der Vorsitzende:

Abteilungsleiter Mag. Mareich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

